

# EFRE VI – Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen des Landes M-V

**MVeffizient Stammtisch: Energiewende im Unternehmen – Fördermittel 2024 nutzen!**

Dr. Heiko Siraf,  
Referat VI 260 - Klimaschutz, Energieeffizienz, Klimaanpassung (LM M-V)  
Schwerin, den 20. Februar 2024

# Agenda



1. Regelungen der Europäischen Union
2. Regelungen der Bundesregierung
3. Angebote des Landes Mecklenburg-Vorpommern
4. Klimaschutzförderung für Unternehmen

# Agenda

1. Regelungen der Europäischen Union
2. Regelungen der Bundesregierung
3. Angebote des Landes Mecklenburg-Vorpommern
4. Klimaschutzförderung für Unternehmen

# Normative Rahmenbedingungen – Europa (1/4)



## „Green Deal“ und „Fit for 55“

Der **European Green Deal** bildet die konzeptionelle Grundlage für eine klimaneutrale und ressourcen-schonende Wirtschaft. Ein wichtiger Bestandteil ist das **Europäische Klimagesetz**, mit dem sich die EU verpflichtet bis **2050 Klimaneutralität** zu erreichen.

Bereits **2030** sollen die **Netto-Treibhausgasemissionen um 55 Prozent** gegenüber 1990 gesenkt werden, bis 2035 will die EU Klimaneutralität in den Sektoren Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft erreichen. Außerdem wird eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel angestrebt.

Der **Deal** umfasst **12 gesetzliche Maßnahmen** zu den Themen Klima, Energie, Verkehr, Landnutzung und Steuern. Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden können, werden im **Strategiepaket „Fit for 55“** vorgestellt.

Für die Umsetzung des EFRE werden die Verwaltungsbehörden in Artikel 73 dieser Verordnung aufgefordert, **Auswahlkriterien** festzulegen, die dem **Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik** der EU nach Art. 11 und Art. 191 Abs. 1 AEUV Rechnung tragen.

Die **Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung**, sowie der **Grundsatz Umweltbeeinträchtigungen** mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, aber auch das **Verursacherprinzip** sind hier zu beachten.

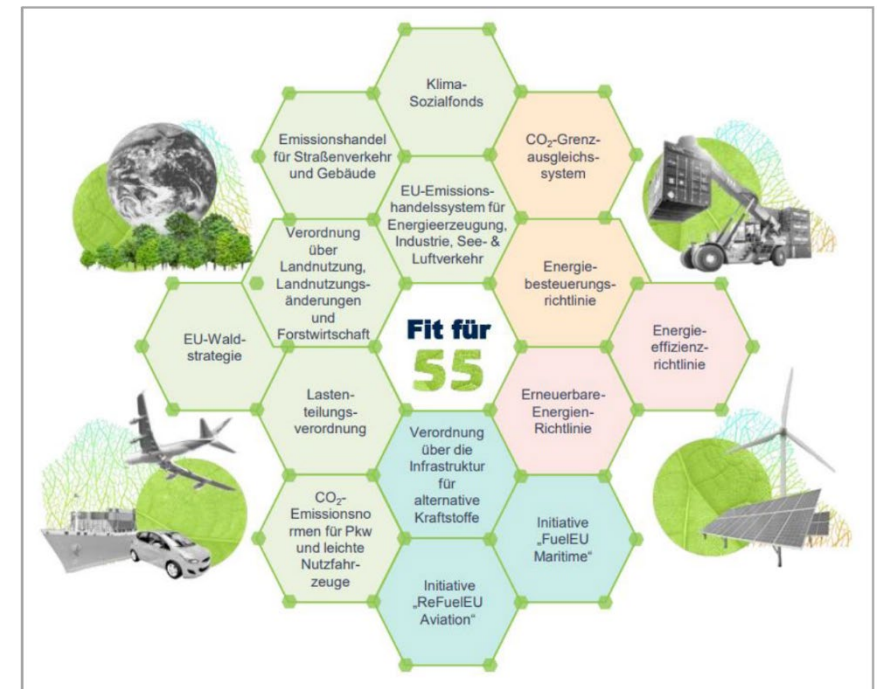


Abb.1: „Fit for 55“-Paket (Europäische Kommission, 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0550>)

# EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden



 **Aktuelles**  
Europäisches Parlament

Suchen...

Schlagzeilen ▾ Presseräum ▾ Tagesordnung ▾ FAQ

Presseräum / Parlament für klimaneutrale Gebäude bis 2050

## Parlament für klimaneutrale Gebäude bis 2050

Pressemittteilung [PLENARTAGUNG](#) [ITRE](#) 14-03-2023 - 13:29

-  Emissionsfreie Neubauten ab 2028
-  Maßnahmen für geringere Energierechnungen und mehr Klimaschutz
-  Hilfe für schutzbedürftige Haushalte
-  Gebäude sind für 36 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich



Ab 2028 werden alle neuen Gebäude emissionsfrei sein - 2026 für Gebäude in öffentlichem Besitz @AdobeStock/Lichtwolke99

Das Parlament nahm am Dienstag den Entwurf von Maßnahmen zur Steigerung der Renovierungsquote und zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen von Gebäuden an.

Die vorgeschlagene Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden soll dafür sorgen, dass der Gebäudebereich in der EU zum einen bis 2030 wesentlich weniger Treibhausgasemissionen erzeugt und Energie verbraucht und zum

**Weitere Informationen**

- > Den angenommenen Text finden Sie hier (unter folgendem Datum: 14.3.2023)
- > Video der Debatte
- > Pressekonferenz mit dem Berichterstatter
- > Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
- > Merkblatt zu den Verfahrensschritten
- > Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: das Paket „Fit für 55“

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230310IPR77228/parlament-fur-klimaneutrale-gebäude-bis-2050>

## Emissionsreduktionsziele

Alle **Neubauten** sollen **ab 2028 emissionsfrei** sein.

Für **Neubauten**, die **Behörden** nutzen, betreiben oder besitzen, soll das schon **ab 2026** gelten.

Außerdem sollen alle **Neubauten bis 2028** mit **Solaranlagen** ausgestattet werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Bei **Wohngebäuden**, bei denen größere Renovierungen nötig sind, bleibt dafür bis **2032** Zeit.

Auf einer **Skala von A bis G** müssen

- **Wohngebäude** dem Vorschlag zufolge **bis 2030 mindestens Klasse E** und bis 2033 Klasse D,
- **Nichtwohngebäude** und **öffentliche Gebäude** müssen „E“-Energieeffizienzklassen **bis 2027** bzw. bis 2030 „D“ erreichen.

# EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

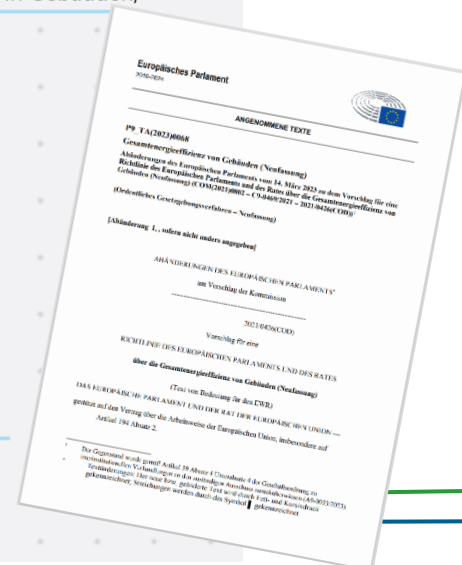


(1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um **bis 2050** unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen, der Anforderungen an die Umweltqualität in Innenräumen, des **Beitrags der Gebäude** zur nachfrageseitigen Flexibilität zur Verbesserung der Effizienz des Energiesystems sowie der Kosteneffizienz **einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen**.

- a) des gemeinsamen allgemeinen Rahmens für eine **Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz** von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- b) der **Anwendung von Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und Gebäudeteile;
  - i) bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen, die einer **größeren Renovierung** unterzogen werden,
  - ii) **Gebäudekomponenten**, die Teil der Gebäudehülle sind und sich **erheblich** auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle **auswirken**, wenn sie nachträglich eingebaut oder ersetzt werden,
  - iii) **gebäudetechnischen Systemen**, wenn diese neu installiert, ersetzt oder modernisiert werden;
- c) der Anwendung von **Mindestanforderungen** an die **Gesamtenergieeffizienz** von ...
- d) der Anwendung von **Mindestvorgaben** für die **Gesamtenergieeffizienz** auf **bestehende Gebäude** und **Gebäudeteile** im Einklang mit den Artikeln 3 und 9,
  - da) eines harmonisierten Rahmens für die **Bewertung des Treibhauspotenzials** eines Gebäudes während seines **Lebenszyklus**;
  - db) **Solarenergie in Gebäuden**;
  - dc) des **schrittweisen Ausstiegs** aus der Nutzung **fossiler Brennstoffe** in Gebäuden;
- e) **Renovierungspässen**;
- f) nationaler **Gebäuderenovierungspläne**;
- g) **nachhaltige Mobilität** betreffender Infrastruktur in Gebäuden sowie daran angrenzend und
- h) **intelligenter Gebäude**;
- i) der **Erstellung von Ausweisen** über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- j) **regelmäßiger Inspektionen** von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage in Gebäuden;
- k) **unabhängiger Kontrollsysteme** für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren und Inspektionsberichte;
  - ka) der Leistungsanforderungen an die Umweltqualität in Innenräumen von Gebäuden.

(2) Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich...

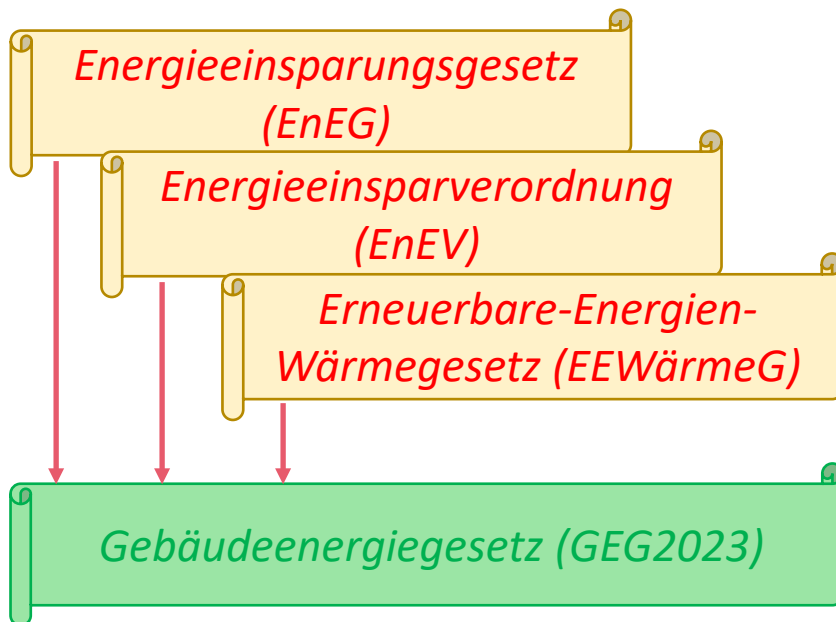
(3) Bei den **Anforderungen** dieser Richtlinie handelt es sich um **Mindestanforderungen**; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.



# Agenda

1. Regelungen der Europäischen Union
2. Regelungen der Bundesregierung
3. Angebote des Landes Mecklenburg-Vorpommern
4. Klimaschutzförderung für Unternehmen

# Harmonisierung der EU-Richtlinie im Bundesrecht



## Nationales Gebäudeenergiegesetz – GEG 2023 (2023 - BMWSB)

Das Gebäudeenergiegesetz enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

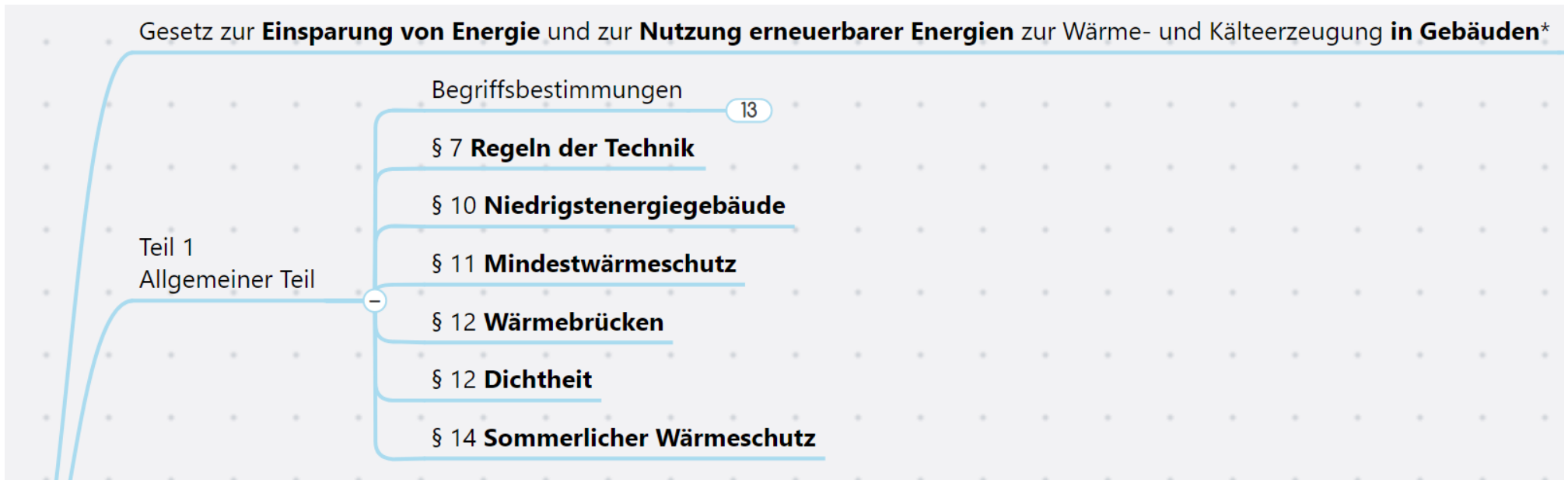
### Wichtigste Fakten

- vereinheitlicht das Energiesparrecht
- **55 % Jahres-Primärenergiebedarf**
- **mindestens 1x erneuerbarer Energie**
- Nutzung **gebäudenah erzeugten Stroms**
- **Energieberatung** (wesentliche Renovierung)
- Belastbare **Energieausweise** (auch von Maklern vorzulegen)
- **Quartierslösungen** (energetische Abhängigkeiten)
- Energiebilanzmethode nach DIN V 18599 (**vereinfachtes Nachweisverfahren**)

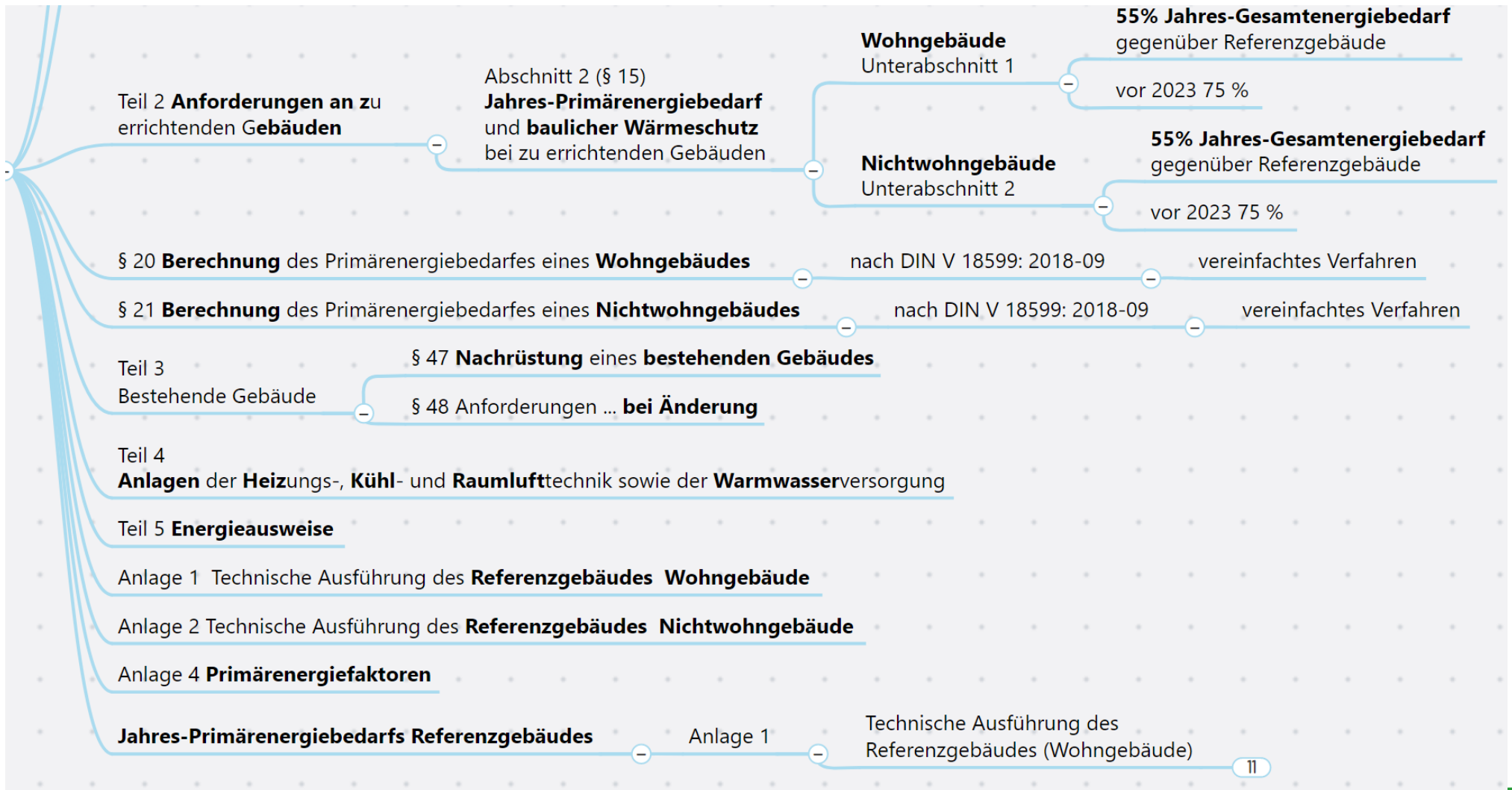
<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/bauen/energieeffizientes-bauen-sanieren/gebäudeenergiegesetz/gebäudeenergiegesetz-node.html>



# Nationales Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023)



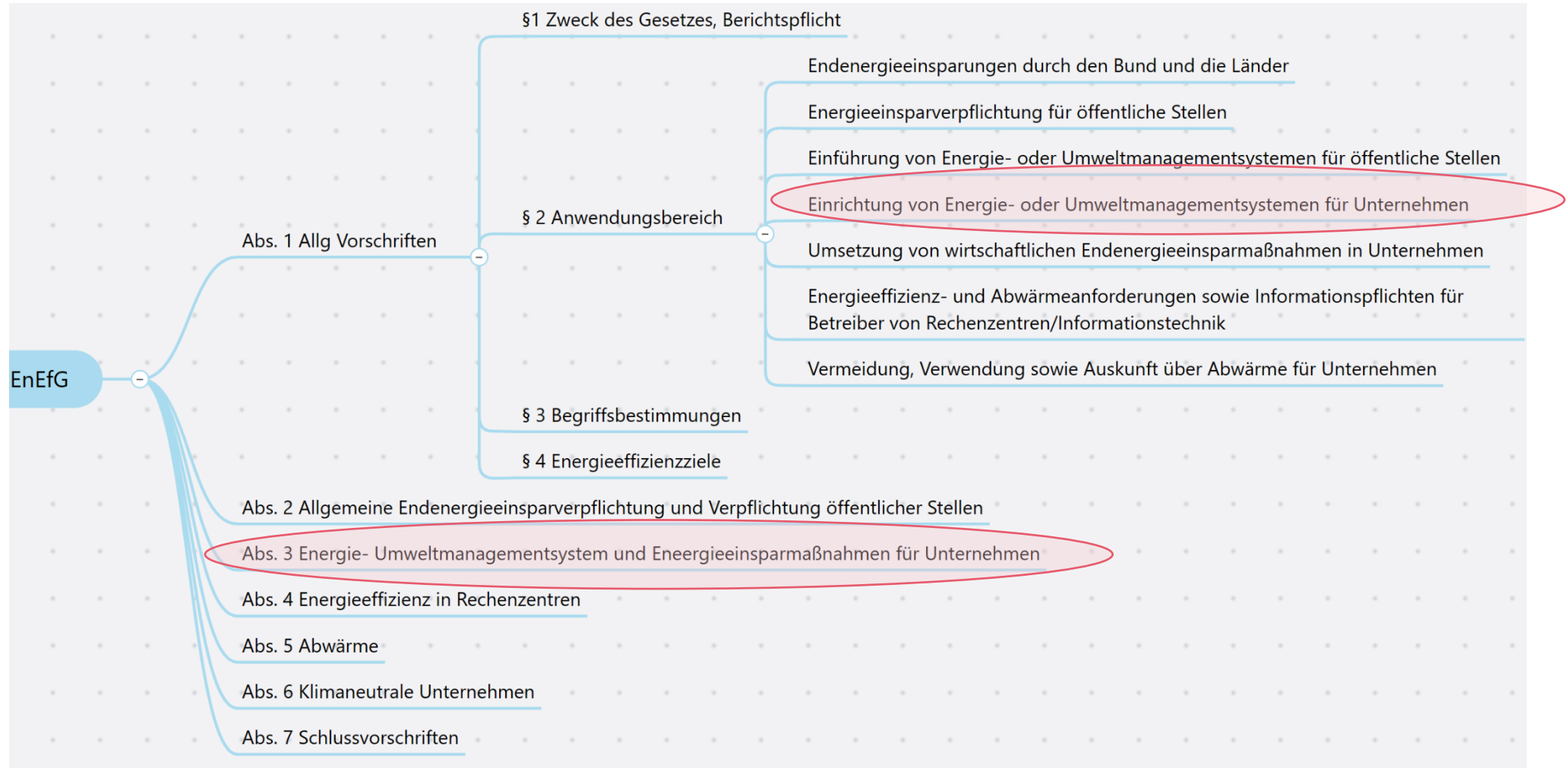
# Nationales Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023)



# Nationales Energieeffizienzgesetz (EnEfG) - Inhalt

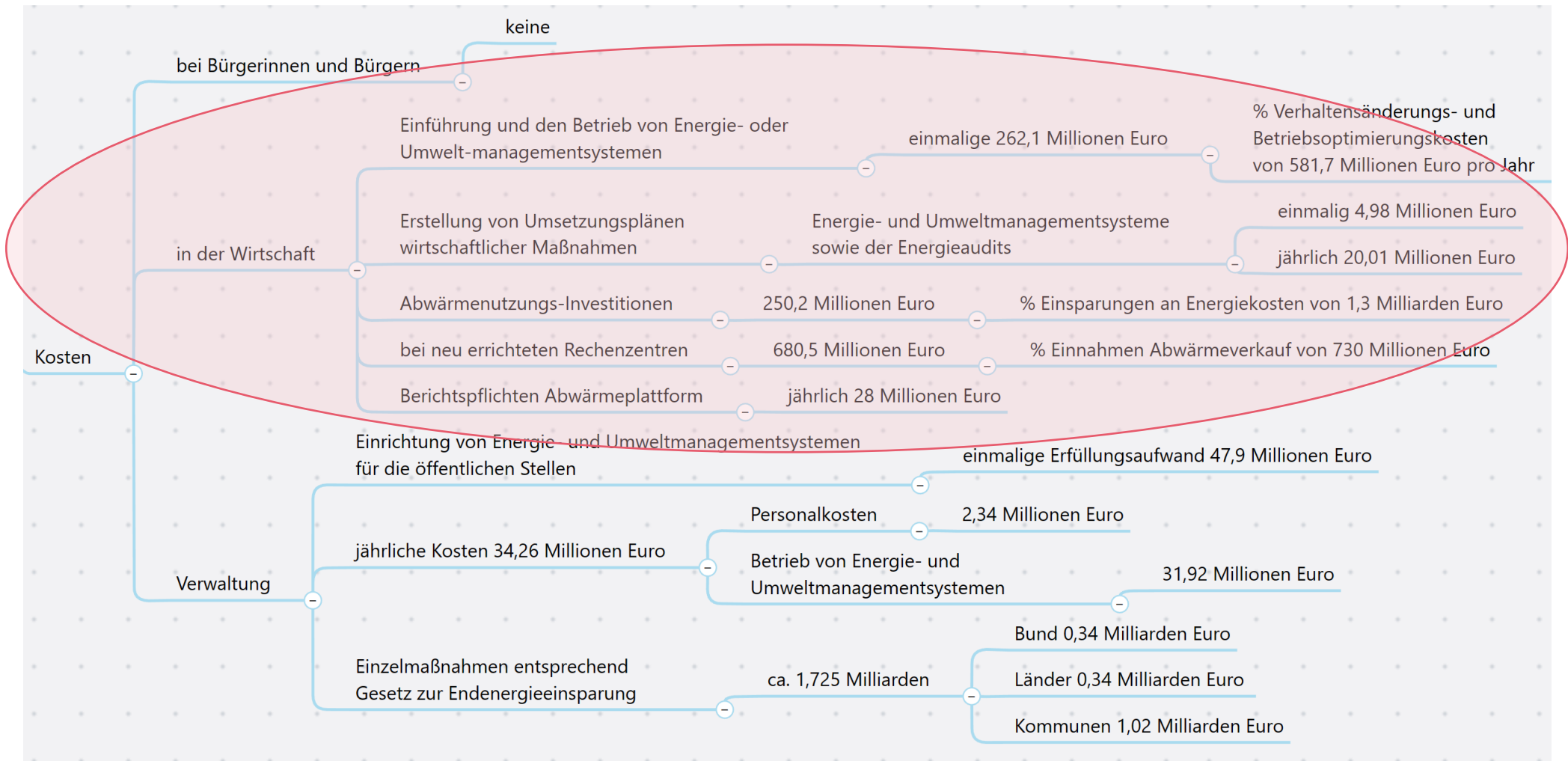


Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland  
vom 13. November 2023 BGBl.2023 I Nr. 309



# Nationales Energieeffizienzgesetz (EnEfG) - Kosten

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland  
vom 13. November 2023 BGBl.2023 I Nr. 309



# Nationales Energieeffizienzgesetz (EnEfG) – Abs. 1

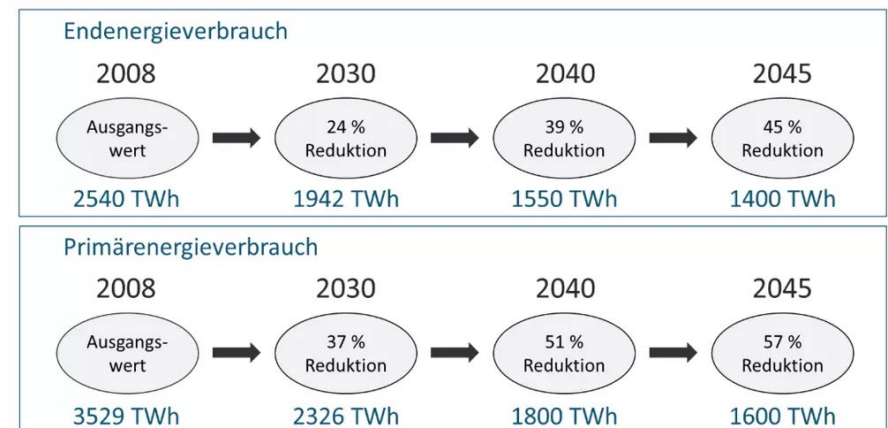
Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland  
vom 13. November 2023 BGBl.2023 I Nr. 309



Mit dem neuen Energieeffizienz-Gesetz schafft die Bundesregierung erstmals einen sektorübergreifenden Rahmen fürs Energiesparen.

Das Gesetz legt Energieeffizienzziele für **Primär- und Endenergie für das Jahr 2030** fest. Grundlage sind die neuen Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) für Deutschland.

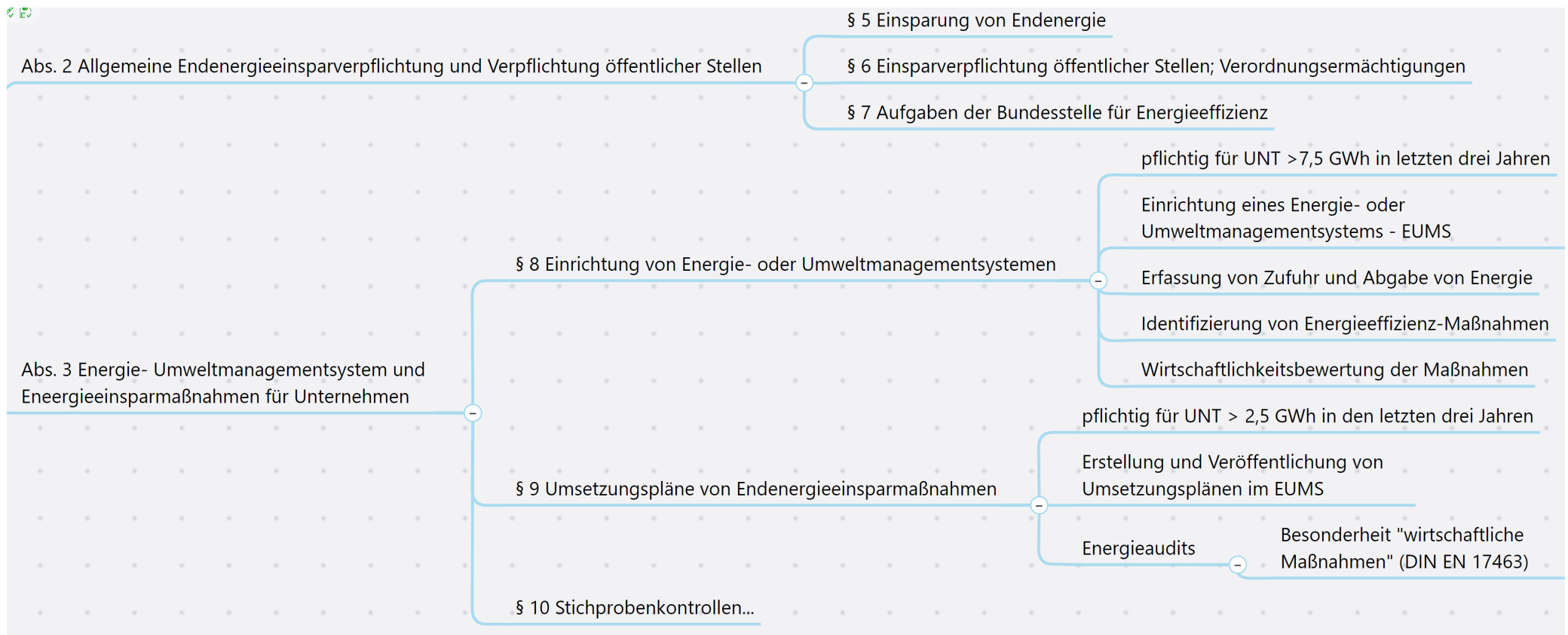
Darüber hinaus wird mit dem EnEfG (vollständig: „Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“) ein **Endenergieverbrauchsziel für 2045** angepeilt. Damit sollen Bund, Länder, Kommunen und Unternehmen zeitig planen und in energiesparende Maßnahmen investieren können.



© www.zfk.de

# Nationales Energieeffizienzgesetz (EnEfG) – Abs. 2, 3

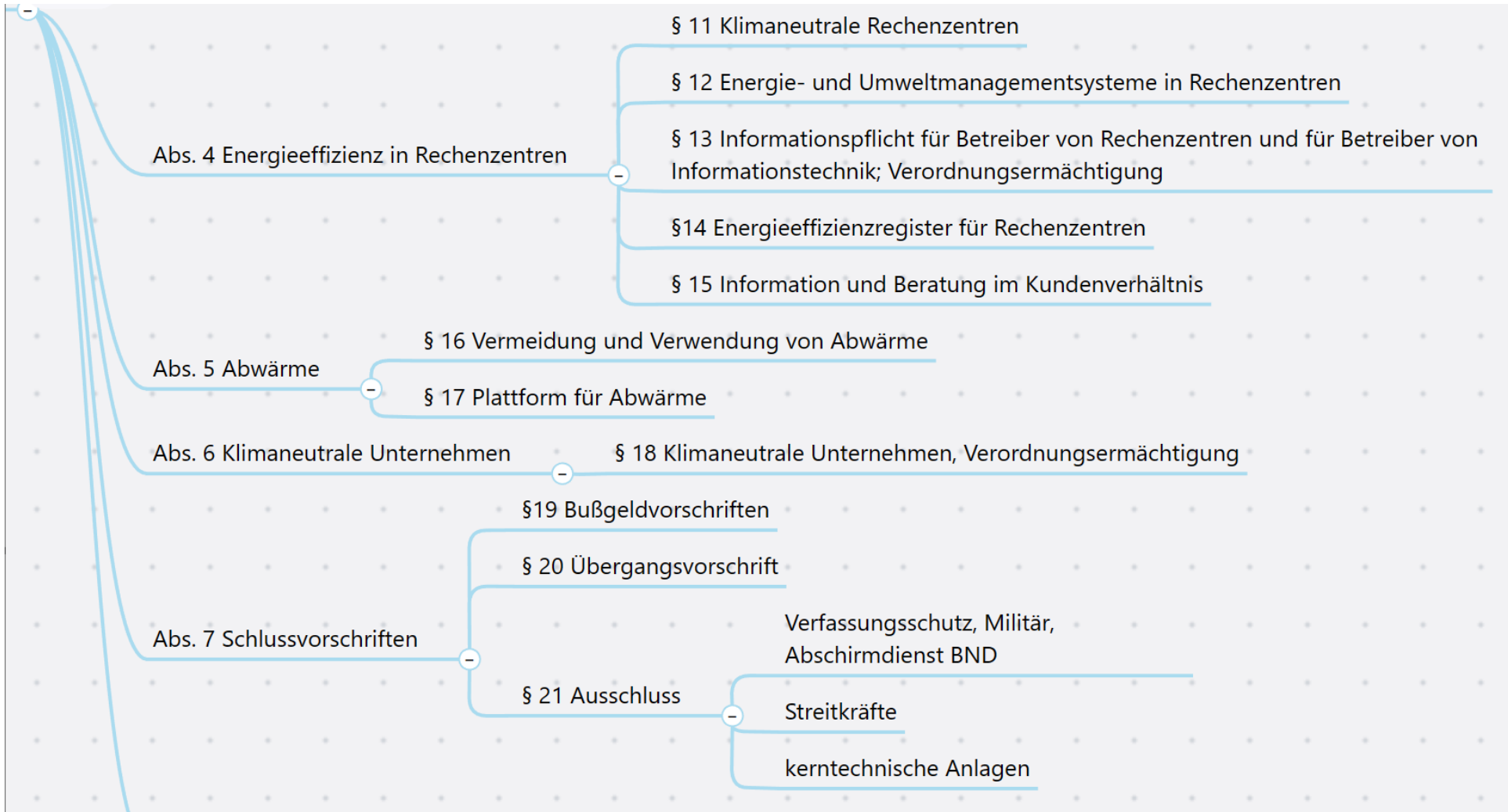
Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland  
vom 13. November 2023 BGBl.2023 I Nr. 309



# Nationales Energieeffizienzgesetz (EnEfG) – Abs. 4-7



Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland  
vom 13. November 2023 BGBl.2023 I Nr. 309



# Bundesförderungen des BMWK Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Stand 23.01.2024

# KFW

Bank aus Verantwortung



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



Zukunft  
Umwelt  
Gesellschaft

## Kommunalrichtlinie 2022-2027

Antragstellung wieder möglich; Anträge bis 4.12.2023 haben Bestand

ZUG

## Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (Photovoltaik-Eigenverbrauch)

Kredit, Zuschuss

293

## E-Lastenradrichtlinie

Antragstellung wieder möglich; Anträge bis 4.12.2023 haben Bestand

## Investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, Klimaschutz durch Radverkehr, innovative Klimaschutzprojekte

Antragstellung wieder möglich; Anträge bis 4.12.2023 haben Bestand

## Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG (inkl. Heizungstausch)

KFW

Wohngebäude (WG) – Sanierung zu Effizienzhäusern

Kredit

261

Nichtwohngebäude (NWG) – Sanierung zu Effizienzgebäuden

Kredit, Zuschuss

263 (Unt.), 463 (Komm.)

~~Einzelmaßnahmen Sanierung WG und NWG~~

~~Kredit~~

~~263~~

~~Kälte-Klima-Richtlinie~~ seit 1.1.2024 ausgelaufen

## ~~Kommunale Wärmeplanung (entspr. Wärmeplanungsgesetz v. 1.1.2024)~~

Seit 1.1.2024 ausgelaufen (Förderschwerpunkt 4.1.11)

## ~~Ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen aus einem Klimaschutzkonzept~~

Seit 1.1.2024 ausgelaufen (Förderschwerpunkt 4.1.8 c)



# Weitere Bundesförderungen z. B. KfW-Förderprodukte für Energie und Umwelt

Stand Februar 2024



Bank aus Verantwortung

© <https://www.kfw.de>

## Bundesförderung Wohneigentum für Familien - WEF

### - Klimafreundliches (Neu-)Bauen - KFN

(Effizienzhaus 40, Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (GNG) Kredit 297, 298

- Neue Wohneigentumsförderung für Familien (Effizienzhaus 55) Kredit 300

## Energieeffizienz

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft Kredit 295

Energieeffizienz in der Produktion Kredit 292

Energieeffizient Bauen und Sanieren –

Zuschuss Brennstoffzelle Zuschuss 433

## Erneuerbare Energien und Umwelt

Erneuerbare Energien – Standard Kredit 270

- Der Förderkredit für Strom und Wärme (Photovoltaik, Wasser, Wind, Biogas und vieles mehr)
- Für Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, für Netze und Speicher

Erneuerbare Energien – Premium Kredit 271, 281

Erneuerbare Energien – Premium – Tiefengeothermie Kredit 272, 282

Offshore-Windenergie Kredit 273

KfW-Umweltprogramm Kredit 240, 241

BMU-Umweltinnovationsprogramm Kredit, Zuschuss 230

E-Mobilität und H<sub>2</sub>-Fahrzeuge – KsNI Zuschuss BALM (Bundesamt für Logistik u Mobilität)

Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (NIP) BMDV (Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr)

# Klimaschutzagentur des Bundes (ehem. SKKK)

Ansprechpartner für M-V  
Jens Bieker  
030 / 39001-177  
[bieker@difu.de](mailto:bieker@difu.de)



© Agentur für Klimaschutz

[www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)  
030/ 39001-170  
[agentur@klimaschutz.de](mailto:agentur@klimaschutz.de)

**Sie haben Fragen?  
Wir sind für Sie da!**



Abonnieren Sie unsere Newsletter  
unter [klimaschutz.de/newsletter](http://klimaschutz.de/newsletter)

Rufen Sie uns an oder schreiben  
Sie uns eine E-Mail

030 39001-170  
[agentur@klimaschutz.de](mailto:agentur@klimaschutz.de)  
[klimaschutz.de/agentur](http://klimaschutz.de/agentur)



© Pasowan / Shutterstock

## Blick zurück: Die Agentur als Beratungsstelle für Klimaschutzförderung

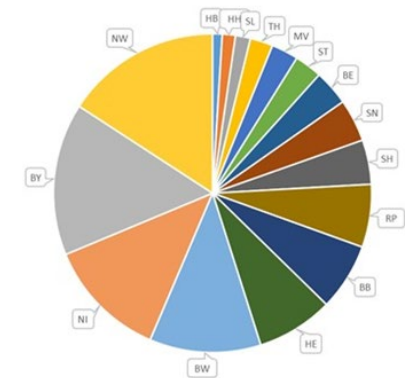


### Reaktivberatung: Top 5

- Kommunale Wärmeplanung (21 %)
- Klimaschutzkonzept und -management (14 %)
- Administratives (11 %)
- Außenbeleuchtung (8 %)
- Energiemanagement (7 %)

### Initiativberatung

- 10 Beratungen vor Ort
- 4 Infotouren (eine mit HB)
- 29 Veranstaltungen Dritter



13.12.2023

98

© Agentur für Klimaschutz

# Agenda

1. Regelungen der Europäischen Union
2. Regelungen der Bundesregierung
3. Angebote des Landes Mecklenburg-Vorpommern
4. Klimaschutzförderung für Unternehmen

# Klimaschutzrelevante gebäudebezogene Landesförderungen in M-V

## Benachbarte EU-Förderprogramme

- **Förderung der Ländlichen Entwicklung** vom Landwirtschaftsministerium, Ref. VI 340)
    - LEADER (Entwicklungsstrategien lokaler Aktionsgruppen - LAG)
    - Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)
  
  - Sozialer Wohnungsbau vom Innenministerium
  - Gemeinwohlgebädeförderung vom Innenministerium
  - Städtebauförderung vom Innenministerium
  - Digitalisierung - DigiTransRL vom Innenministerium
  - Wasserstoff-Förderung vom Wirtschaftsministerium
- } für  
Kommunen  
für Unternehmen

## EFRE Programm 2021-2027 des Klimaschutzministeriums

- Klimaschutzförderung (KSW/KSK) 42 + 40 Mio. Euro
  - Klimaschutzförderung für Bürger\*innen 5 + 4 Mio. Euro
- Steckerfertige PV-Anlagen („MiniPV-Kraftwerke“ )

# EFRE-Klimaschutzförderung 2021-2027 für Informationsvermittlung und Kennntnisförderung

## Budget:

**5,5 Mio. €**  
(von den 82 Mio. € EFRE-KS-Mittel)




## Verbesserungspotentiale EFRE 2014-2020

- Aufwands sowie Umfangs der einzureichenden Antragsunterlagen
- **Verständlichkeit der Förderbedingungen und Unterlagen**
- Aufstockung der Fördermittel
- **Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung**
- schnelleren Förderzusagen


## davon Zuwendungen für:

**3 Mio. €** für Antragsteller: **Vereine** und **Verbände**, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind (Leea-MV, Lee MV, BUND)

**2,5 Mio. €** **LEKA MV** - Beratung für Unternehmen („MVeffizient“) & Klimaverträglichkeitsprüfung

 **Förderberatung zu Energie- und Klimaschutzprogrammen insbesondere des Bundes und der EU**  
Landeszentrum für erneuerbare Energien  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

  
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

 Landesverband  
Erneuerbare Energien  
Mecklenburg-Vorpommern

  
MVeffizient  
Weniger ist mehr

# Spezifische Ziele der europäischen Zuwendungen

Gefördert werden Vorhaben,

die grundsätzlich der nachhaltigen **Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30%** gegenüber den vorherigen Emissionssituationen,

a) durch **Steigerung der Energieeffizienz** oder

b) durch Entwicklung bzw. Errichtung von **intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung**

Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30 % gegenüber 2008 als deutscher Beitrag zum EU-2030-Ziel

mit insgesamt **40 Mio. Euro**

mit insgesamt **42 Mio. Euro**

dienen, **sofern sie nicht durch die Europäische Union oder die Bundesregierung anderweitig auskömmlich gefördert werden.**

# Agenda



1. Regelungen der Europäischen Union
2. Regelungen der Bundesregierung
3. Angebote des Landes Mecklenburg-Vorpommern
4. Klimaschutzförderung für Unternehmen 2021- 2027

# Zuwendungsempfänger

## Unternehmen

1. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte unterhalten
2. kommunale Zweckverbände\*
3. rechtsfähige kommunale Anstalten öffentlichen Rechts\*
4. kommunalen Landesverbände\*
5. Vereine\*
6. Verbände\*
7. Stiftungen\*
8. gemeinwohlorientierte Gesellschaften\*

\* bei wirtschaftlicher Betätigung

## Kommunen

1. Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte
2. kommunale Zweckverbände
3. rechtsfähige kommunale Anstalten öffentlichen Rechts
4. kommunalen Landesverbände
5. Kirchen/Religionsgemeinschaften
6. Vereine
7. Verbände
8. Stiftungen

Sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind!



# Zulässige Fördervorhaben

1. **Machbarkeitsstudien**, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen
2. **Planung** von investiven Vorhaben zur intelligenten Kopplung
3. **Investive Vorhaben** zur **Energieeinsparung** und zur Verbesserung der **Energieeffizienz** (über den gesetzlichen Standard hinaus)
4. **Investive Vorhaben** der Entwicklung/Errichtung **kleinräumiger Energiesysteme** und **lokale Netze** zur Nutzung erneuerbarer Energien
5. **Pilotprojekte** für neue Lösungen



# Zu 1.

## Machbarkeitsstudien und Vorplanungsstudien

Förderfähig, sofern sie der der **operativen Planungen/Initiierung** (Ziff. 2.2 KliSFöRL) sowie der **Vorbereitung von investiven Vorhaben**

- für die **Energieeinsparung/Energieeffizienzsteigerung** (Ziff. 2.3 KliSFöRL) **oder**
- zum **Aufbau intelligenter kleinräumiger Energiesysteme** und lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. 2.4. KliSFöRL) dienen.



Die Studien werden der Öffentlichkeit zur **allgemeinen Nachnutzung** digital bereitgestellt (**Einer-für Alle-Prinzip**).

## Zu 2.

# Planung von investiven Vorhaben

sowie zur intelligenten Kopplung (zulässiger Fördergegenstände)

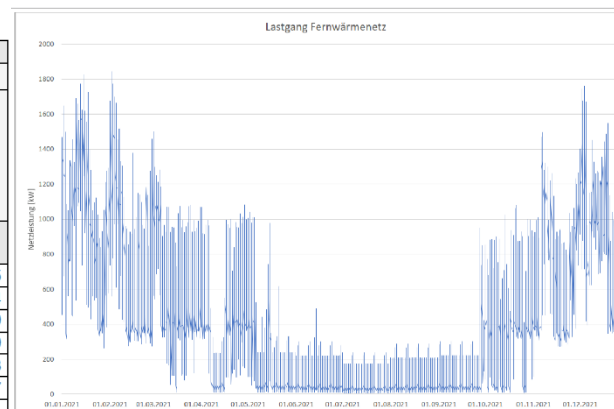
auf der **Basis** nutzerorientierter und **offener Standards**, die

- der Erreichung der europäischen Ziele zur **Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emmisionen**,
- der Erhöhung der Energieunabhängigkeit (**Energieautarkie**),
- der **Energieeffizienz**erhöhung und der **Steigerung** des Anteils an **erneuerbarer Energie**,
- der Errichtung und Nutzung **intelligenter Energiesysteme und Netze** dienen

### Raumheizlast:

1	2	3	4	5	6	7
Raum			Heizlast			
		Innentemperatur	Nettogrundfläche	Transmissions-wärmeverluste	Lüftungs-wärmeverluste	Heizlast
Nr.	Raumbezeichnung	$\theta_{int}$ °C	ANFG m <sup>2</sup>	$\Phi_T$ W	$\Phi_V$ W	$\Phi_{HL}$ W
00.001	Küche	20.0	20.8	1260	285	1545
00.002	Bad unten	24.0	7.6	696	118	814
00.003	Diele	20.0	15.1	862	207	1069
00.004	Wohnzimmer	20.0	24.3	1366	333	1699
00.005	Arbeitszimmer	20.0	10.5	675	138	813
00.006	Hauswirtschaftsraum	20.0	6.5	188	90	277
01.001	Dach abstrakt	20.0	120.0	1898	1423	3321
<b>Summe:</b>			<b>204.9</b>			<b>9539</b>

Norm-Außentemperatur: -11.0 °C



## Zu 3. (1 von 2)

# Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz

Insbesondere:

→ Müssen über die gesetzlichen Standards hinaus gehen

### Abwärme-/Kältenutzung

- a) Abluftsysteme mit Energierückgewinnung
- b) Wärmetauscher/Verdampfer
- c) Verdichter/Kompressoren
- d) Wärmeverteiler- und Speichersysteme
- e) Erd- und Eisspeicher
- f) Sensorik und Steuerung

### Einsparung von Strom und/oder Wärme bzw. Kälte

- a) energieeffiziente Beleuchtung innerhalb von Gebäuden und Lichtlenksysteme,
- b) energieeffiziente Beleuchtung außerhalb von Gebäuden unter Beachtung der Insektenverträglichkeit und der Lichtverschmutzung, inklusive Zeit-/Bedarfssteuerungen,
- c) Verschattungsanlagen,
- d) Optimierung von Abwärme- und Kältenutzung,
- e) Wärme-/Kältepufferspeicher insbesondere im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien,
- f) energieeffiziente Prozess- und Produktionsanlagen

## Zu 3. (2 von 2)

# Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz

→ Müssen über die gesetzlichen Standards hinaus gehen

Insbesondere:

Investitionen in eine energieeffiziente, möglichst intelligente/smarte **Gebäudetechnik und -ausstattung, energierelevante Bauteile**

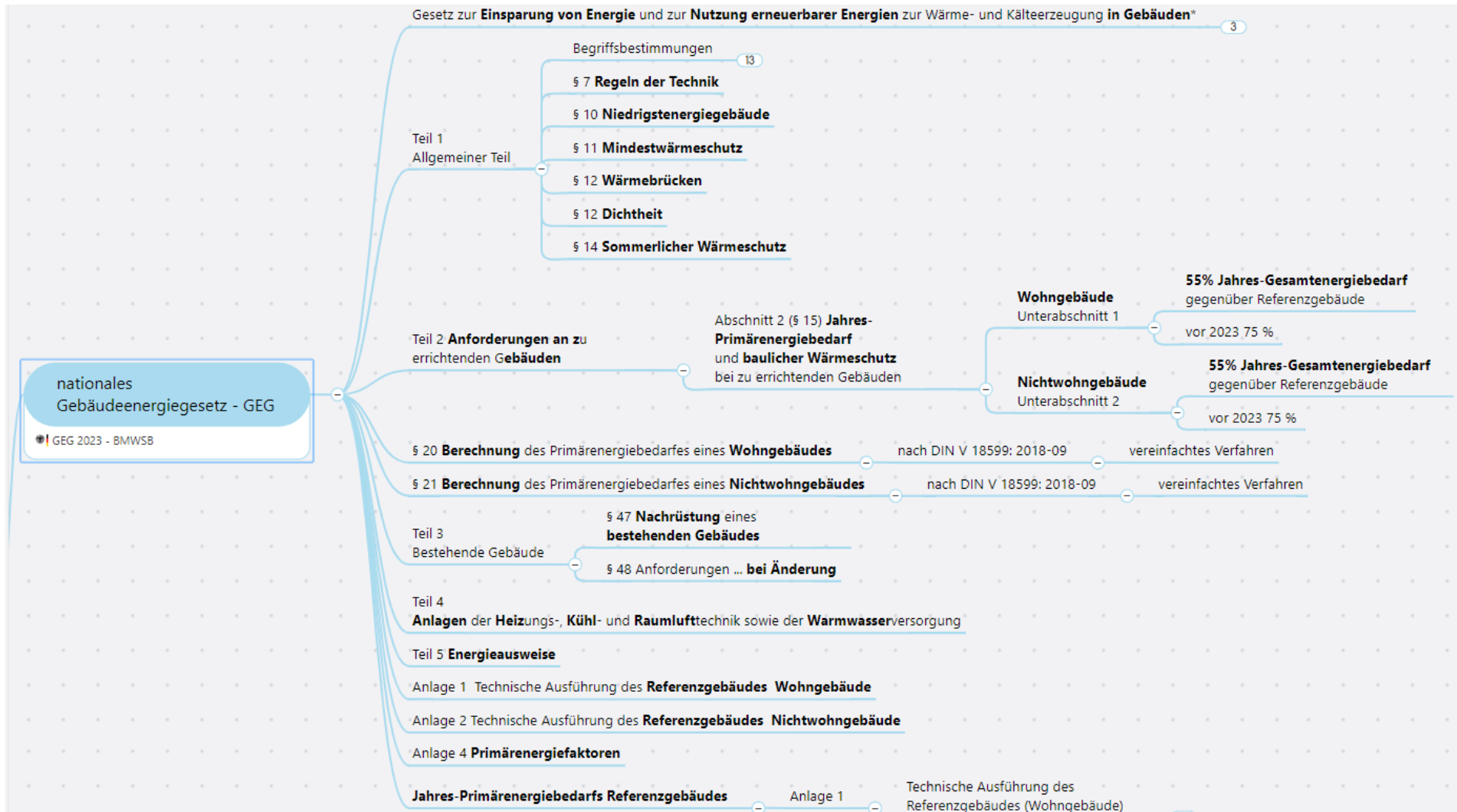
- a) Be- und Entlüftungssystem mit Kälte-/Wärmerückgewinnung
- b) Spezielle Dämmung
- c) verhaltens- und raumklimaangepasste Regelungen und Steuerungen

Investitionen in einen ökologisch-wirksamen Bestand an bestehenden Gebäuden, Neubauten und Infrastrukturelementen

- a) Gründächer
- b) Grünfassaden



# Übertreffen der gesetzlichen Standards des GEG beim Paket 3 nötig



Zu 4.

## Investive Vorhaben der Entwicklung/Errichtung kleinräumiger Energiesysteme und lokale Netze

zur **Nutzung** erneuerbarer Energien (**außer der Elektroenergieerzeugung**) über chemische und physikalische Speichermedien/-stoffe (wie Wasserstoff, Tiefengeothermie, Power-to-X)

z.B. in

- a) Quartierslösungen
- b) Intelligente Energienetze (SmartGrids)
- c) Grüne Gewerbegebiete ([nach www.gruene-gewerbegebiete.de/kriterien/](http://www.gruene-gewerbegebiete.de/kriterien/))

Diese Vorhaben können auch verbunden werden mit ...

- a) Sektorenkopplung,
- b) Prozessoptimierung und
- c) umfassender (digitaler/automatisierter) Vernetzung und Steuerung

## Zu 5. Demonstrationsprojekte für neue Lösungen

zur Einsparung von Energie oder Treibhausgasemissionen.

Die o.g. benannten **Zuwendungsgegenstände** (Ziff. 2.1 bis 2.4 KliSFöRL) können genutzt werden.

Die Demonstrationsvorhaben **sollen** durch Öffentlichkeitsarbeit landesweit zur **Nachahmung anregen** (beispielsweise über etablierte einschlägige Verbände und Institutionen kommunizierend).

Die **Erkenntnisse** aus den Demonstrationsvorhaben (beispielsweise über **Einsparungs-, Betriebs-, Organisations- und Finanzierungsmodelle** oder erkannte **regulatorische Barrieren**) **sollen** vom Zuwendungsempfänger im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit **veröffentlicht** werden.



# Ausgaben

zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für die Projektplanung,
- b) Ausgaben für Investitionen,
- c) Ausgaben für Gutachten einschließlich energetischer Analysen, Ressourceneffizienzuntersuchungen und einschlägige Zertifizierungen,
- d) Ausgaben für Datenerfassungs-, Datenauswertungs-, Datenvisualisierungsanlagen und
- e) Kosten von externen Dritten für Publicitymaßnahmen, Informationsvermittlung und Kennntnisförderung.

# Ausschlußklauseln

**Nicht zuwendungsfähig sind:**

- a) Ausgaben für den Grunderwerb,
- b) anteilige Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen, auf Basis fossiler Kraftstoffe
- c) Heizungen, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können
- d) gebrauchte Investitionsgüter und Infrastrukturen
- e) Projekte mit dem überwiegenden Ziel der Mobilität
- f) erstattungsfähige Umsatz- oder Mehrwertsteuer
- g) Eigenleistungen und Personalkosten
- h) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- i) Finanzierungskosten
- j) Vorhaben für transeuropäische Energienetzwerke (TEN-E)

sowie

- investive Vorhaben der Elektroenergieerzeugung
- investive Vorhaben der Biogaserzeugung (Biomasse)
- Bodenuntersuchungen, Herrichten des Grundstückes bei Baumaßnahmen (Ziff. 4.1f KlisFöRL)
- durch die Europäische Union oder die Bundesregierung (teil-)geförderte Vorhaben

# Kumulationsmöglichkeiten öffentlicher Mittel



Andere Fördermöglichkeiten (z.B. **Bundesförderungen** und **spezifische Landesförderungen**) sind auszuschöpfen. Der Antragsteller hat seine **Bemühungen** um Förderung durch andere Stellen **nachzuweisen**.

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Mitteln der EU und des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist **zulässig, wenn die anderen Förderprogramme** die Kumulierung **zulassen**.

Der Antragsteller ist **verpflichtet**, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere **Änderungen** der bewilligenden Stelle **mitzuteilen**.

**Kumulationen mit anderen EU-Fördermitteln (ELER, LEADER, ESF) sind leider nicht möglich!!!**

# Zuwendungssatz für Unternehmen und Kommunen

Zuwendungsfähiger Tatbestand	Unternehmen	Kommunen	Richtl.ziffer
<b>Studien und Vorbereitung von Vorhaben</b>	30 %	50%	2.1
<b>Planungsleistungen</b>	30 %	50 %	2.2
<b>Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz (über dem gesetzlichen Standard)</b>			
Abwärme-/Abkältenutzung	30 %	50 %	2.3.1
Einsparung von Strom, Wärme, Kälte oder deren Kombinationen (Verschattungsanlagen, energieeffiziente Prozesse)	30 %	50 %	2.3.2 c-g
Energieeffiziente Innenbeleuchtung	30 %	50 %	2.3.2 a
Energieeffiziente Außenbeleuchtung	30 %	25 %	2.3.2 b
Speichersysteme (Wärme-/Kälte-/Elektro-/Chemische Speicher)	30 %	50 %	2.3.2 e
Energieeffizienzsteigerung in Gebäuden über den gesetzlichen Standard mit kreislauffähigen Materialien und ressourcenschonenden Verfahren	30 %	50 %	2.3.3 a, b
Intelligente/smarte Gebäudetechnik bei Modernisierung/Neubau	30 %	50 %	2.3.3 c, d
Energieeffizienz durch Begrünung (Gründächer, Grünfassaden)	30 %	50 %	2.3.4
<b>Energieeffiziente intelligente kleinräumige Energiesysteme und intelligente lokale Netze zur Nutzung erneuerbaren</b>			
Intelligente kleinräumige Nahwärme-/Kältenetze inklusive integrierter Speicher (z.B. inklusive Geothermie, Solarthermie, Biomasse-Heizung, Grüngasnetze)	35 %	35 %	2.4 a, b
ökologisch-wirksamen Bestand an bestehenden Gebäuden, Neubauten und Infrastrukturelementen in Grünen Gewerbegebieten	35 %	50 %	2.4 c
<b>Innovative Demonstrationsprojekte</b>	40 %	60 %	2.5

Zusätzlich 2 Boni:

1. Unternehmensgröße (20 % kleine/kleinste oder 10% mittlere Unternehmen; Gewinndimension! )
2. Bürgerteilhabe, LGRs, Kreislauffähige Modernisierung, erhebliche Ressourceneffizienz (5 / 10 %)

# Förderboni für Unternehmen (2 von 2)

Folgende zwei **Boni** können gewährt werden:



<b>Boni</b>		
1. Unternehmensgrößenbonus	mittleres Unternehmen	10 %
<b>oder</b>		
	kleines und Kleinstunternehmen	20%
<b>und</b>		
2. maßnahmespezifischer Bonus bei entweder ...	Energieeffizienzvorhaben	andere Vorhaben
direkter wirtschaftlicher Teilhabe für Bürger oder Kommunen (z.B. Projekte mit direkter Beteiligung der Bürger und Kommunen oder genossenschaftlich organisierte Projekte)	5 %	10 %
<b>oder</b>		
Projektstandorten in einem der Ländlichen Gestaltungsräume des Landesraumentwicklungsprogramms MV 2016	5 %	10 %
<b>oder</b>		
„Modernisierung-statt-Neubau“-Projekten mit kreislauffähigen Materialien- und ressourcenschonenden Verfahren	5 %	10 %
<b>oder</b>		
erheblich verbesserter Ressourceneffizienz	5 %	10 %

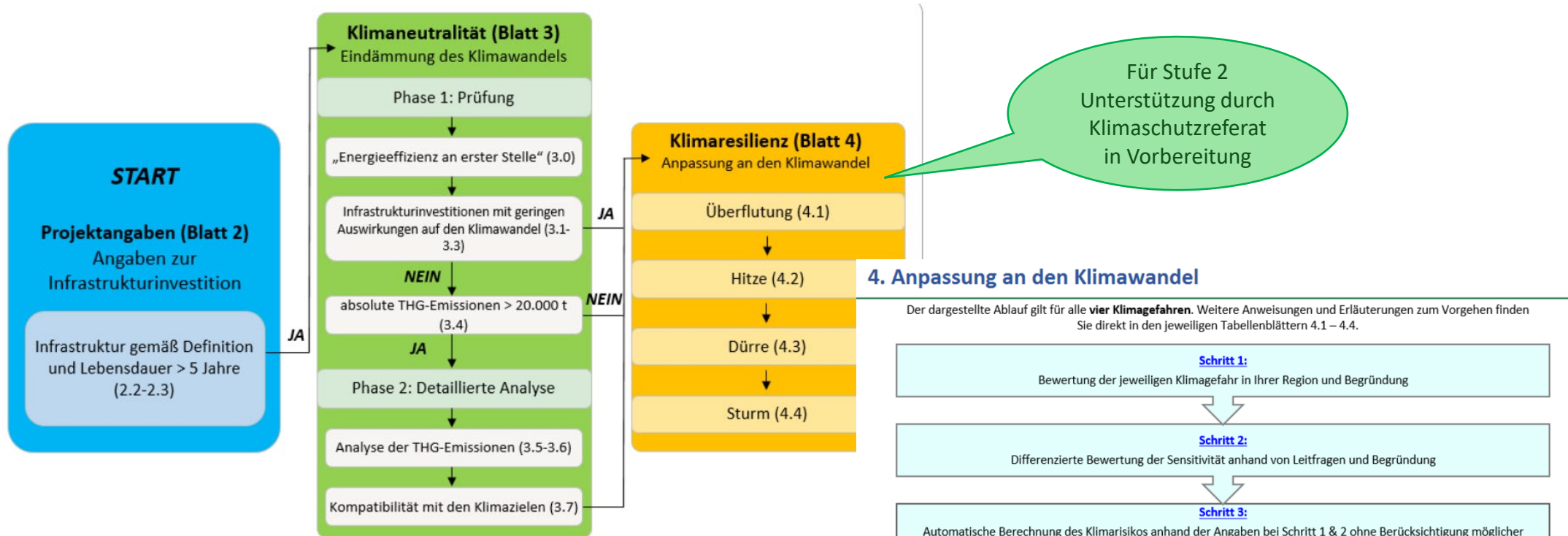
# Förderfähigkeiten von Vorhaben (2 von 2)

Energieform	Systemart	Förderfähigkeit	Begründung
Biomasse	feste Biomasse z.B. Holzpellets-/Holzheizung	bedingt	Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse im GEG !!! begrenzt verfügbare und nachhaltig produzierte biogene Brennstoffe sollen gezielt nur in (Bestands-)Gebäuden zum Einsatz kommen, die sonst nicht anderweitig klimaneutral beheizt werden können
	flüssige Biomasse z.B. Klärschlammverbrennungsanlagen	bedingt	
	Klärschlammbiogasherstellung + Verstromung	nein	Biogas-Anlagen und Elektroenergieerzeugung sind ausgeschlossen, anderweitig durch Bund und EU gefördert
	Ölheizungen/Etagenölheizungen	nein	
Brennstoffe	strombasierte Brennstoffe	bedingt	Auflagen für beispielsweise Wasserstoffverwendung beachten
Wärmenetze	Anschluß an ein Nahwärmenetz	ja	
	Anschluß an ein Fern-/ Nahwärmenetz (Einspeisung)	ja	Nur energiequellenseitige Investition
	Anschluß an ein Fern-/ Nahwärmenetz (Abnahme)	bedingt	Nur energiesenkenseitige Investition
Hybridheizung	Kombi mit fossilen Gas-/Ölkesseln	nein	außerord. Einzelfallentscheidung (z.B. Denkmalschutz): bei Abdeckung von Bedarfsspitzen durch Stromdirektheizung, Biomasseheizung oder seltener durch Gas-/Ölkessel (65%-Regel)
Elektroenergie	Stromdirektheizung	nein	ineffizienter als Wärmepumpen; nur in exzellent gedämmten Gebäuden zulässig

# Förderfähigkeiten von Vorhaben (1 von 2)

Energieform	Systemart	Förderfähigkeit	Begründung
Geothermie	Tiefengeothermie	nein	
	oberflächennahe Geothermie (Wasser-Wasser-Wärmepumpen)	ja	
Umgebungswärme (elektrisch-betrieb. Wärmepumpen)	Grundwasser-Wärmepumpen	ja	nur mit grünem Strom; wenn gesamte Wärmebedarf des Gebäudes gedeckt wird
	Flusswasser-Wärmepumpen	ja	
	Abwasser-Wärmepumpen	ja	
	Luft-Luft-Wärmepumpen	ja	
	Luft-Wasser-Wärmepumpen	ja	
	Wärmerückgewinnungssysteme (i.V.m. Lüftungsanlagen)	ja	
Solarthermie	Solarthermie	ja	
Photovoltaik	große PV-Anlagen	nein	EFRE-Programm (Ziff. 1590) schließt Förderung > 10 kWp aus
	Wärmepumpenversorgung oder dezentrale Heizstab/Heizpatrone	bedingt	Ausnahme im EFRE-Programm (Ziff. 1310) einzeln oder bei untergeordneter Bedeutung (z.B. Wärmepumpe bei einem Gebäudesanierungsprojekt, kleine PV-Anlage (bis 10 kWp) zur autarken Versorgung bestimmter Gebäudeteile)
Windenergie	Windkraftanlagen (Power2X)	nein	
	Kleinwindkraftanlagen	nein	
Gase	grüner Wasserstoff	bedingt	Zu geringe Energieeffizienz
	grauer Wasserstoff	nein	strenges Nachweissystem !!!
	grüne Gase (z.B. Biomethan)	bedingt	(Massebilanz-/Herkunftsnachweissystem)
	Gasetagenheizungen	nein	

# Klimaverträglichkeitsprüfung für Infrastrukturinvestitionen in 2 Stufen im Antragsverfahren



Für Infrastrukturvorhaben mit einer Gesamtfinanzierung ab 2 Mio. EUR netto bzw. einer Einsparung von 20.000 t CO<sub>2</sub>e - Emissionen/Jahr ist das vollständige Datenblatt „Klimaverträglichkeit“ Antragsbestandteil.

Sonst ist ein einfacher Nachweis der Prüfungsergebnisse notwendig



# Antragsbetreuung durch das Landesförderinstitut M-V

<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/klimaschutzprojekte-in-wirtschaftlich-taetigen-organisationen/>



Startseite » Förderfinder » Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen

[» Zurück zum Förderfinder](#)

## Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen

Unternehmen und anderen wirtschaftlich tätigen Organisationen soll mit dieser Förderrichtlinie die Möglichkeit gegeben werden, Investitionen in klimaschutzrelevante Technologien über eine Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tätigen. Wir unterstützen innovative Klimaschutzbeiträge zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien in kleinräumigen intelligenten Energiesystemen. Über die Höhe der anteiligen Förderung gibt ein separates Merkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V Auskunft. Ein zusätzlich geschaffenes Bonussystem für besondere Innovationen oder außergewöhnliche Projekte ermöglicht einzelnen Unternehmensformen darüberhinaus eine Erhöhung der Grundförderung.

Die Klimaschutzrichtlinie Unternehmen für die Förderperiode EFRE VI wurde veröffentlicht. In Kürze finden Sie auf dieser Seite Antragsformulare, andere Unterlagen und Hinweisblätter.

### Rechtsgrundlage

- 📄 Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (PDF 4.652,90 KB)
- 📄 Förderhöhenmerkblatt Unternehmen (PDF 126,46 KB)
- » Informationspflichten der Begünstigten des EFRE und des ESF
- » Umsetzung der Gleichstellung und Chancengleichheit im EFRE

## Sie haben Fragen?

Christoph Papenfuß  
Telefon: [0385 6363-1231](tel:038563631231)  
» [E-Mail senden](#)

Susanne Gronau  
Telefon: [0385 6363-1280](tel:038563631280)  
» [E-Mail senden](#)



# Initiale Förderberatung durch MVeffizient



<https://www.leka-mv.de/unternehmen/>

**Ansprechpartner:**

Standort Schwerin

**Frau Kuhrt**, Teamleitung

Telefon: +49 385 3031-642

E-Mail: [janina.kuhrt@leka-mv.de](mailto:janina.kuhrt@leka-mv.de)

**Herr Stritz**, Kommunikation

Telefon: +49 385 3031-641

E-Mail: [thomas.stritz@leka-mv.de](mailto:thomas.stritz@leka-mv.de)

**Robert Reinschmidt**, Technischer Berater

Telefon: +49 152 22537099

E-Mail: [robert.reinschmidt@leka-mv.de](mailto:robert.reinschmidt@leka-mv.de)

Standort Stralsund

**Herr Stüber**, Technische Beratung

Telefon: +49 152 22537097

E-Mail: [ralf.stueber@leka-mv.de](mailto:ralf.stueber@leka-mv.de)

**Konrad Krehl**, Technischer Berater

Telefon: +49 152 22537096

E-Mail: [konrad.krehl@leka-mv.de](mailto:konrad.krehl@leka-mv.de)



© <https://www.leka-mv.de/>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Ich freue mich auf Ihre Fragen und Hinweise**

**Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern**

Referat VI 260 - Klimaschutz, Energieeffizienz, Klimaanpassung

Dr. Heiko Siraf

Telefon +49 385 588-16261

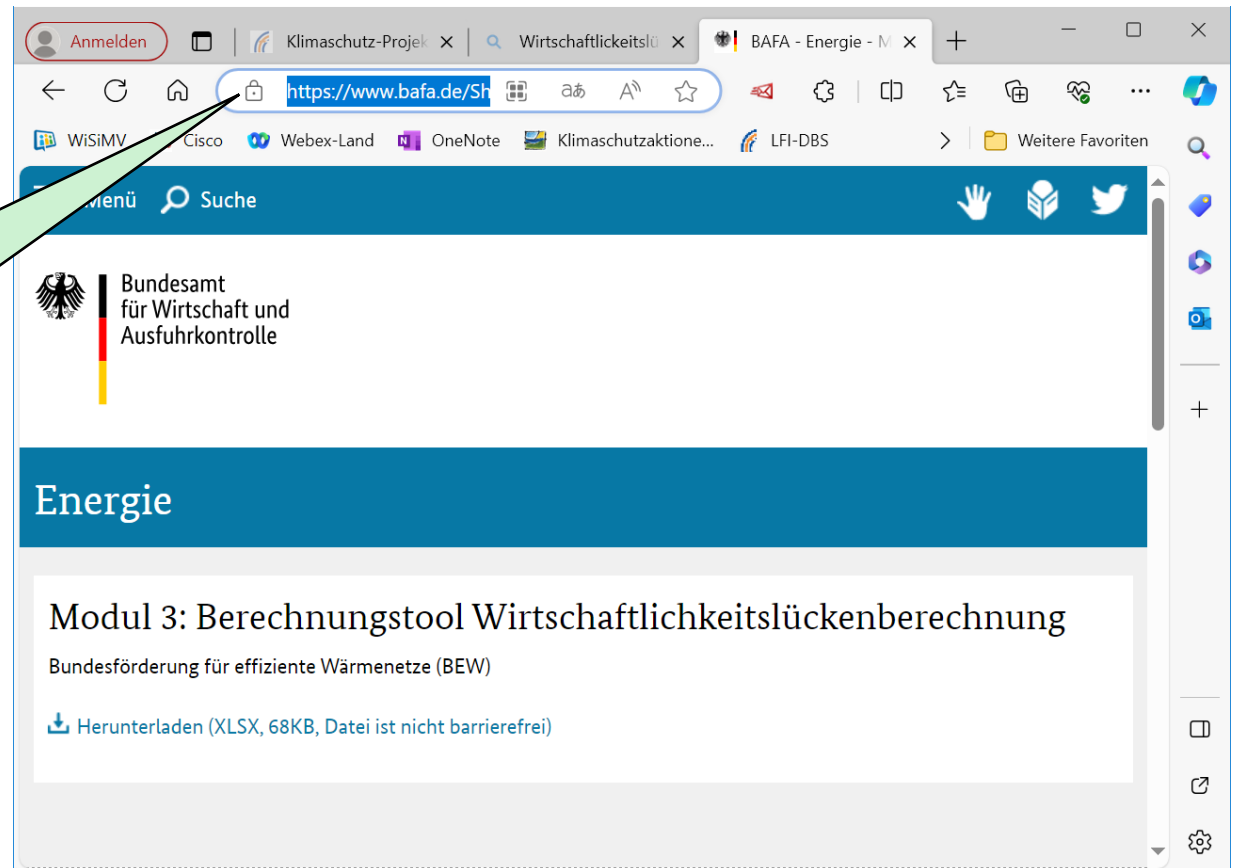
[heiko.siraf@lm.mv-regierung.de](mailto:heiko.siraf@lm.mv-regierung.de)

[www.mecklenburg-vorpommern.de](http://www.mecklenburg-vorpommern.de)

# Wirtschaftlichkeitslückenberechnung des Bundes (BEW Modul 3)

[BAFA - Energie - Modul 3:  
Berechnungstool  
Wirtschaftlichkeitslückenberechnung](#)

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bew\\_formular\\_wlb\\_m3.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bew_formular_wlb_m3.html)



Die Berechnung für M-V-Vorhaben erfordert die Berechnung über die in Ziffer 6.3 der Förderrichtlinie benannte Zweckbindungsfrist von 5 Jahren, anstatt der in der Bundesförderung abverlangten 2 bzw. 3 Jahren Betrachtung. Die Tabelle muss also um die Jahre 4 und 5 erweitert werden.

© BAFA